

So wird die Zivilrechtsstellung des Bürgers auch dadurch charakterisiert, daß — ausgehend von dem in Abs. 5 der Präambel formulierten Grundsatz „der Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen“ — das ZGB den Bürger nicht als Objekt der Regelungen begreift, sondern ihn orientiert, ihm Anleitung gibt, seine zivilrechtlichen Beziehungen zu den Betrieben und zu anderen Bürgern eigenverantwortlich, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu gestalten (§ 8 ZGB). Auf der Grundlage des ZGB kann der Bürger das Recht zur eigenverantwortlichen Gestaltung seiner Zivilrechtsverhältnisse bewußt wahrnehmen, denn das ZGB ist „mit dem Volke beraten und in der Sprache des Volkes abgefaßt“<sup>5/</sup>, es hat eine solche sprachliche Gestaltung erhalten, die es ermöglicht, „die zivilrechtlichen Rechte und Pflichten zu überschauen und zu verstehen“<sup>6/</sup>.

#### 4. Die Einheit von Rechten und Pflichten des Bürgers

Die Einheit von Rechten und Pflichten ist ein leitendes Prinzip unseres sozialistischen Rechts, das auch für die Zivilrechtsstellung des Bürgers wesensbestimmend ist. Bereits in der Präambel verankert, durchzieht es das gesamte ZGB, wobei es teils expressis verbis angeführt wird (z. B. §§ 6 Abs. 2, 7, 13, 21 ZGB), teils sind Rechte und Pflichten sinngemäß als Begriffspaar zu verstehen (z. B. §§ 97, 139, 165 ZGB).

#### 5. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Bürgers

Die Zivilrechtsstellung des Bürgers schließt die rechtlich geregelten Voraussetzungen seiner Teilnahme am Zivilrechtsverkehr ein, kann aber — wie bereits oben erwähnt wurde — nicht darauf reduziert werden. Die grundsätzliche Regelung dieses bedeutsamen Aspekts der Zivilrechtsstellung enthält § 6 Abs. 2 ZGB, wonach jeder Bürger im Rahmen des Zivilrechts sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheberrechte sowie andere Rechte erwerben und innehaben, Verträge schließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen, über sein Eigentum durch Testament verfügen und erben kann, wobei er die damit verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen hat.

Abgesehen davon, daß auch in dieser Norm die Einheit von Rechten und Pflichten ausdrücklich betont wird, ist zu beachten, daß diese Vorschrift keine Definition der Rechtsfähigkeit oder der Handlungsfähigkeit sein will. Vielmehr soll hier der Rahmen eigenverantwortlichen Handelns, der möglichen Rechte und Pflichten des Bürgers als Kernstück seiner Zivilrechtsstellung abgesteckt werden. Das geschieht dadurch, daß sowohl der Inhalt der Zivilrechtsfähigkeit beschrieben als auch der Handlungsspielraum des handlungsfähigen Bürgers beispielhaft dargelegt wird.

Zur Zivilrechts- und zur Handlungsfähigkeit des Bürgers soll im folgenden ausführlicher Stellung genommen werden.

##### Die Zivilrechtsfähigkeit des Bürgers

Die Rechtsfähigkeit eines jeden Bürgers ist nach den Grundsätzen der sozialistischen Rechtsordnung (vgl. insb. Art. 19 ff. der Verfassung) ein nicht entziehbares und unverzichtbares Attribut seiner Persönlichkeit. Das gilt uneingeschränkt auch für die Zivilrechtsfähigkeit, die in § 6 Abs. 2 ZGB ihre generelle Beschreibung als die jedem Bürger gegebene Fähigkeit, Träger von subjektiven Rechten und Pflichten zu sein, erfahren hat. Diese Formulierung macht deutlich, daß die Zivilrechtsfähigkeit ein von vornherein gegebenes Recht des Bür-

gers ist, das mit seiner Geburt entsteht und uneingeschränkt bis zu seinem Tode fortbesteht. Es ist an keine anderen Voraussetzungen gebunden. Die fortwährende, uneingeschränkte Existenz der Rechtsfähigkeit schließt jedoch nicht aus, daß unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Rechte des Bürgers begrenzt oder entzogen werden können (vgl. z. B. Art. 30, 31 der Verfassung), ohne daß damit die Rechtsfähigkeit als Ausdruck der natürlichen Rechtssubjektivität des Bürgers in Frage gestellt wird.

Vom Grundsatz, daß jeder lebend geborene Mensch die Zivilrechtsfähigkeit von Geburt an erwirbt, gibt es ebenfalls eine — allerdings erweiternde — Ausnahme. Unter gewissen Voraussetzungen ist es erforderlich, die Rechtssubjektivität des gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindes (sog. Nasciturus) auch zivilrechtlich zu schützen. So bestimmt z. B. § 363 Abs. 2 ZGB, daß Erbe nur werden kann, wer zur Zeit des Erbfalls lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei der Schadenersatzpflicht gemäß § 339 Abs. 2 ZGB, wonach der für den Tod eines Bürgers Verantwortliche verpflichtet ist, auch solche Unterhaltsverpflichtungen des Getöteten im Wege des Schadenersatzes zu realisieren, die erst nach dessen Tod durch die Geburt eines unterhaltsberechtigten Nachkommen entstehen. Voraussetzung für diese Rechtssubjektivität des Nasciturus ist aber in jedem Fall, daß das Kind lebend geboren wird. Die Dauer des tatsächlichen Lebens ist zwar für die Schadenersatzpflicht gemäß § 339 Abs. 2 ZGB beachtlich, hat aber auf das nach § 363 Abs. 2 ZGB eingetretene Erbrecht des Lebendgeborenen keinerlei Einfluß.

Da die Zivilrechtsfähigkeit ein unverzichtbares Attribut der Persönlichkeit jedes Bürgers ist, ist eine Aussage über die Beendigung der Zivilrechtsfähigkeit nicht erforderlich. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß diese Fähigkeit bis zum natürlichen Tode des Menschen fortbesteht, bei bestimmten Persönlichkeitsrechten sogar darüber hinaus, obwohl diese dann notwendigerweise von den Angehörigen oder den sonst dazu Berechtigten geltend zu machen sind (vgl. z. B. hinsichtlich der vermögensrechtlichen Urheberbefugnisse § 33 Abs. 2 URG).

Entmündigung (§ 460 ZGB) und Todeserklärung (§§ 461 ff. ZGB) haben keinerlei Einfluß auf den Fortbestand der Zivilrechtsfähigkeit. Im Falle der Todeserklärung ist diese Feststellung allerdings nur dann von Interesse, wenn entgegen der begründeten Vermutung des Todes (§ 461 Abs. 1 ZGB) der für tot erklärte Bürger noch lebt.

##### Die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit des Bürgers

Als Eigenschaft des Bürgers, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten des Zivilrechts zu begründen, ist die Handlungsfähigkeit — im Unterschied zur Rechtsfähigkeit — von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die durch das Alter des Bürgers als objektive Größe und für bestimmte Handlungssituationen durch zu ermittelnde subjektive Fähigkeiten des Menschen gekennzeichnet werden.

Während § 6 Abs. 2 ZGB — wie bereits erwähnt — durch globale Vorgabe des möglichen zivilrechtlichen Handlungsspielraums direkte Aussagen zur Handlungsfähigkeit enthält, ist die eigentliche Definition der Handlungsfähigkeit in § 49 Satz 2 ZGB zu finden. § 49 Satz 1 ZGB macht das Vorliegen der uneingeschränkten Handlungsfähigkeit vom Erreichen des 18. Lebensjahres (sog. Volljährigkeit) abhängig.

Im Unterschied zur Rechtsfähigkeit kann die Handlungsfähigkeit modifiziert in Erscheinung treten und

<sup>5/</sup> F. Ebert, Stellungnahme der SED-Fraktion zum ZGB, NJ 1975 S. 409.

<sup>6/</sup> W. Welch eit, a. a. O., S. 410.